



# LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

für den  
Kreistag, den Kreisausschuss  
und weitere Ausschüsse

vom 27. Juni 2014

(einschließlich Richtlinien gemäß  
Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

## Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes
- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme und Abstimmungs-  
pflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,  
beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der  
Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nicht öffentliche Sitzung
- § 14 Form der Sitzung
- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen

- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger
- § 29 Zuständigkeit des Kreistages, Fraktionen
- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 38 Zuständigkeit des Landrates
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrates
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertreter des Landrates
- § 45 Landratsamt
- § 46 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) die folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse:

## **§ 1**

### **Umfang der Verwaltung des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

## **§ 2**

### **Organe des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
4. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 AGSG),
5. den Rechnungsprüfungsausschuss, (Art. 89 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (= Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und den weiteren Ausschüsse entzogen.

### **§ 3 Kreistag**

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

## **§ 4 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie des Landrates richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beschlussorganes voraus.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes**

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen



Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Abs. 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 Euro geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder

Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (6) Das Amt eines Kreisrates endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **§ 7**

### **Sitzungszwang, Teilnahme und Abstimmungspflicht**

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben.

Im Kreistag, Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 Euro im

Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

## § 8

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

- (1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten, er trifft dabei eine Rechtsentscheidung

(Art. 43 Abs. 3 LKrO). Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrates an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## § 9

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger (Art. 14 a LKrO).

- (2) Soweit die Entschädigung und die Ersatzleistung abhängig sind von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der Sitzungen**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisräten (Art. 4 LKrO).
- (2) Kreistagsitzungen finden nach Bedarf statt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

## **§ 11**

### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistages nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## **§ 12** **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder

berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagsitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

## **§ 13**

### **Nicht öffentliche Sitzung**

Grundsätzlich sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln die

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Steuerangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung vorgeschrieben ist.

## **§ 14**

### **Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **§ 15**

### **Ladung**

- (1) Die Einberufung der Kreistagsitzung erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument per E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Im Falle der schriftlichen Einladung erhalten die Kreisräte auf Wunsch die Einladung (ohne Unterlagen) zusätzlich per E-Mail.
- (3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen



Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

- (4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreisinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

## **§ 16**

### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

## **§ 17**

### **Antragstellung**

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Landrat einzureichen und zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
    - a) Schließung der Rednerliste,
    - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
    - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
    - e) Verweisung in einen Ausschuss,
    - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
    - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nicht öffentliche Sitzung,
    - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung.
  2. einfache Sachanträge wie
    - Änderungsanträge während der Beratung,
    - a) Zurückziehung von Anträgen,
    - b) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die anstehende Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.

## **§ 18**

### **Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes**

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistages beziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## **§ 19**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
  1. Eröffnung der Sitzung.
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages.
  4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber.
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse.
  6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistages gemäß Art. 4 Abs. 3 LKrO.
  7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

## **§ 20**

### **Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören.
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

## **§ 21**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
  
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

## **§ 22**

### **Beratung**

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
  1. Geschäftsordnungsanträge,
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der



Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen der fehlenden Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## § 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
  
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 45 Abs. 3 Satz 5 LKrO). Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
  
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## **§ 24**

### **Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8)
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1 oder 3 fallen.
  
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
  
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
  
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
  
- (5) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

## **§ 25**

### **Anfragen**

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## **§ 26**

### **Niederschrift**

- (1) Über jede Kreistagsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  3. Namen der anwesenden Kreisräte,
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  6. Abstimmungsergebnisse,
  7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes,
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

## **§ 27**

### **Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften**

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO).

## **§ 28**

### **Einsichtnahme durch Kreisbürger**

Allen Kreisbürgern steht die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Kreistagssitzungen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

## **§ 29**

### **Zuständigkeit des Kreistages, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte (Art. 42 Abs. 2 LKrO).
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO).
3. Ausschluss von Kreisträten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Projekte über 500.000 Euro, ausgenommen die Änderung bürgerlich-rechtlicher Verträge (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge) auf der Grundlage des Maßnahmebeschlusses, wenn der beschlossene Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird. Die Mitglieder des Kreistages sind darüber zeitnah schriftlich zu informieren.
7. Die Beamten des Landkreises ab Besoldungsgruppe A 13 mit Ausnahme des den Chefärzten nachgeordneten Fachpersonals zu ernennen, zu

befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen. Dasselbe gilt für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung vergleichbarer Angestellter.

- (3) Als Fraktion gelten im Kreistag vertretene Parteien und Wählergruppen mit mindestens zwei Mitgliedern.

### **§ 30**

#### **Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss oder andere Ausschüsse bereiten die Verhandlungen des Kreistages vor.
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

### **§ 31**

#### **Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat



vorbehalten sind, insbesondere der Landesentwicklung, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Bedarfsplanung für Kreisstraßen und Radwege, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

## **§ 32**

### **Einberufung des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

## **§ 33**

### **Bestellung des Kreisausschusses**

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO). Soweit die Stellvertreter des Landrates nicht Mitglieder des Kreisausschusses sind, werden sie zu den Sitzungen des Kreisausschusses eingeladen.
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren

ermittelt. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückzugreifen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein

Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

## **§ 34** **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß § 69 Abs. 3, § 70 Abs. 1, § 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
  1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind:
    - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistages als Vorsitzender,
    - b) sieben Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII); die Bestellung der Kreisräte des Ausschusses erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren,
    - c) eine vom Kreistag gewählte Person, die in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
    - d) sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind:
- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
  - b) zwei vom Kreistag gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - c) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
  - d) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  - e) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
  - f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
  - g) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
  - h) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
  - i) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  - j) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Für Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 1 b werden jeweils zwei Stellvertreter bestellt. Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder eine Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitgliedes sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## **§ 35**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Kreisräten als Mitglieder und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Die Bestellung der Kreisräte des Ausschusses erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen

ersten und zweiten Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führt.

Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden.

## § 36

### **Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse**

#### (1) Beschließende Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Kreistages, soweit nicht die Entscheidung nach § 29 dieser Geschäftsordnung dem Kreistag vorbehalten ist.
2. Die vom Kreistag bestellten Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
  - a) **Krankenhausausschuss**  
(bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 14 Kreisräten)  
Gesundheitswesen, Krankenhauswesen, Kreiskrankenhaus (einschließl. Grundstücksangelegenheiten sowie Raum- und Funktionsplanung bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten und Sanierungen), vorbeugende Gesundheitspflege.

- b) **B a u a u s s c h u s s**  
(bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 14 Kreisräten)  
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises (Planung, Durchführung und Grundstücksangelegenheiten, soweit diese Aufgaben nicht anderen Ausschüssen ausdrücklich zugewiesen sind), Unterhaltungsmaßnahmen der kreiseigenen Gebäude und Anlagen.
- c) **A u s s c h u s s f ü r U m w e l t f r a g e n u n d A b f a l l w i r t s c h a f t**  
(bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 14 Kreisräten)  
Natur- und Umweltschutz (einschließlich Grundstücksangelegenheiten für Maßnahmen in diesem Bereich) und Abfallbeseitigung.
- d) **S c h u l a u s s c h u s s**  
(bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 14 Kreisräten)  
Fragen des Sachaufwands der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen einschließlich Bedarfs- und Funktionsplanung sowie die Vergabe von Leistungen und Lieferungen von Einrichtungsgegenständen im Zusammenhang mit Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt, Schülerbeförderung.

e) Ausschuss für soziale Angelegenheiten  
(bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 14 Kreisräten)  
Soziale Angelegenheiten, insbesondere Grundsicherung, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte mit Frühförderung, Seniorenarbeit, Altenhilfe, Behindertenfahrdienst, Betreuung, Gleichstellungsfragen.

- (2) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens des Landkreises treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Kreistag vorzubereiten.
- (3) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).
- (4) Die Bestellung der weiteren Ausschüsse erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, ansonsten gelten für die Bestellung und die Einberufung der weiteren Ausschüsse die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.



## **§ 37**

### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (3) Kreisräte können an nicht öffentlichen Sitzungen beschließender Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

- (4) Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Kreisrates, der diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.
- (5) Über die in § 15 dieser Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen hinaus erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages und die nicht in Fraktionen zusammengeschlossenen Kreistagsmitglieder Abdruck der Einladungen zu den Ausschusssitzungen zur Information.

### **§ 38** **Zuständigkeit des Landrates**

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreis-ausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 3 dieser Geschäftsordnung. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes und des Kreiskrankenhauses (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt.

Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistages nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages bedarf.

Der Kreistag überträgt dem Landrat entsprechend Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO die personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO für Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst tätig sind, für Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit sowie für Assistenzärzte des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch bis Entgeltgruppe I TV-VKA.

Über die im Rahmen dieser Übertragung personalrechtlicher Befugnisse getroffenen Entscheidungen soll der Krankenhausausschuss informiert werden.

## **§ 39**

### **Einzelne Aufgaben des Landrates**

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben

- und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
  - 2a) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und

Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und nach dem voraussichtlichen Streitwert die Verfahrenskosten einer Instanz 25.000 Euro nicht übersteigen werden. Bei zu erwartenden Verfahrenskosten von über 12.500 Euro ist der Kreisausschuss zu informieren.

- 2b) die Änderungen bürgerlich-rechtlicher Verträge (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge) auf der Grundlage des Maßnahmebeschlusses bis zu einer Erhöhung der ursprünglichen Vertragssumme um 10 %, höchstens jedoch um 50.000 Euro, sofern die Summe aller abgeschlossenen bzw. geänderten Verträge den vom zuständigen Organ beschlossenen Gesamtkostenrahmen der Maßnahme nicht überschreitet. Die Mitglieder des ursprünglich zuständigen Organes sind darüber zeitnah schriftlich zu informieren. § 39 Abs. 2 Nr. 2 a bleibt unberührt.
  3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.
  4. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich.

## **§ 40**

### **Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 der Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

## **§ 41**

### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse

dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

## **§ 42**

### **Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes**

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu, dabei kann er Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er



kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. Mit der Zeichnungsvollmacht ist die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis nicht verbunden (Art. 35 Abs. 2 LKrO).

- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

### **§ 43**

#### **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

### **§ 44**

#### **Stellvertreter des Landrates**

- (1) Der Stellvertreter des Landrates hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten.

Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrates bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat der aus der Mitte des Kreistages bestellte weitere Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertritt den Landrat
  - a) im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
  - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu

verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **§ 45**

### **Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung). Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

## **§ 46**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Juni 2014 in Kraft.



# **SATZUNG**

zur Regelung der Entschädigung  
ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

vom 9. Juni 2008

(Euro-Beträge dynamisiert auf Stand: Januar 2017)

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund der Art. 14 a Abs. 1 und Art. 17 LKrO folgende

## **S a t z u n g :**

### **§ 1 Kreisräte**

- (1) Die Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses für jede Sitzung eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 66,78 Euro. Außerdem wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 15,00 Euro je Sitzung gezahlt.
- (3) Außerdem erhalten die in Fraktionen zusammengeschlossenen Kreistagsmitglieder für Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 66,78 Euro. Dieses Sitzungsgeld wird für maximal 12 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Die Wegstreckenentschädigung bemisst sich nach Abs. 2.

Als Fraktion gelten die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen mit mindestens zwei Mitgliedern.

- (4) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Selbstständig tätige Kreisräte sowie Kreisräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 28,48 Euro pro angefangener Stunde Sitzungsdauer in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Kreisräte haben am Anfang der Legislaturperiode das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu erklären.

Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen.

- (5) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133) gewährt. Darüber hinaus wird pro Tag eine Pauschalentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Außerdem gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend. Sitzungen

des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

- (6) Die Fraktionen des Kreistags erhalten für ihren Geschäftsaufwand eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 121,38 Euro je Fraktionsmitglied. Kreistagsmitglieder, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 36,41 Euro zuzüglich 6,06 Euro pro Fraktionsmitglied.
- (8) Der weitere Stellvertreter des Landrats erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 726,86 Euro.

Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung ist eine Vertretung bis zum Ablauf der 3. Woche abgegolten. Ab der 4. Woche der Vertretung wird zusätzlich eine tägliche Vertretungsentschädigung von 54,09 Euro gewährt.



## **§ 2**

### **Ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

## **§ 3**

### **Kreisheimatpfleger(in) Behindertenbeauftragte(r)**

Die Kreisheimatpfleger sowie der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchsadt erhalten jeweils eine monatliche Entschädigung in Höhe von 275,98 Euro.

## **§ 4**

### **Dynamisierungsklausel**

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die in § 1 Abs. 1 bis 4, § 1 Abs. 6 bis 8 und die in § 3 genannten Entschädigungen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 14.03.2005 außer Kraft.

Erlangen, den 9. Juni 2008

Eberhard Irlinger  
Landrat



Landratsamt  
Erlangen-Höchstadt  
Marktplatz 6  
91054 Erlangen  
Telefon: 09131 803-0  
Telefax: 09131 803-101

[info@erlangen-hoechstadt.de](mailto:info@erlangen-hoechstadt.de)  
[www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)